

Ruderordnung
des
Ruderclub Beeskow 1920 e.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
1.1	Zweck der Ruderordnung.....	4
1.2	Verhalten der Mitglieder.....	4
1.3	Gliederung des Ruderbetriebes.....	4
1.4	Verstöße gegen die Ruderordnung.....	4
2	Anforderung an die Ruderbootsbenutzer	4
2.1	Befolgen von Anordnungen.....	4
2.2	Sportärztliche Untersuchung.....	5
2.3	Schwimmfähigkeit.....	5
2.4	Teilnahme an der Ausbildung.....	5
2.5	Sorgfaltspflicht.....	5
2.6	Alkohol-, Drogen-, Zigaretten- und Medikamentenmissbrauch.....	5
2.7	Tragen der Sportkleidung.....	5
2.8	Unterstützende und auswärtige Mitglieder und Rudergäste.....	5
3	Zuständigkeitsregelung.....	6
3.1	Übergreifende Verantwortlichkeiten.....	6
3.1.1	Ruderleitung.....	6
3.1.2	Stellvertretender Vorsitzender.....	6
3.1.3	Jugendleiter/Leistungssport.....	6
3.1.4	Jugendwart.....	7
3.1.5	Wanderruderwart.....	7
3.1.6	Trainer/Betreuer.....	7
3.2	Verantwortliche für Mannschaft und Ruderboot.....	8
3.2.1	Fahrtenleiter.....	8
3.2.2	Obmann.....	8
3.2.3	Steuermann.....	8
3.2.4	Wanderfahrten.....	9
3.2.5	Jugend-Wanderfahrten.....	9
4	Ruderboote und Zubehör	9
4.1	Benutzung.....	9
4.2	Schäden.....	9
4.3	Pflege.....	9
4.4	Lagerung.....	9

5	Ruderfahrten.....	10
5.1	Fahrtordnung.....	10
5.1.1	Allgemeine Festlegungen.....	10
5.1.2	Unser Heimatgewässer	11
5.1.2.1	Einschränkungen der Nutzbarkeit.....	12
5.1.2.2	Gefahrenstellen.....	12
5.2	Fahrtenbuch.....	13
5.3	Fahrten mit Flagge.....	14
5.4	Die Fahrt.....	14
5.5	Wanderfahrten mit Übernachtung	14
6	Umgang mit vereinseigenen Fahrzeugen, Anhängern und Motorbooten	15
6.1	Vereinseigene Fahrzeuge und Anhänger.....	15
6.2	Vereinseigene Motorboote.....	15
7	Verleih von Ruderbooten.....	15
8	Rudertraining und Ruderausbildung.....	15
8.1	Rudertraining und Wettkämpfe.....	15
8.2	Ruderausbildung.....	16
9	Verhalten auf dem Bootshausgelände	16
10	Verhalten nach Unfällen	17
11	Belehrung.....	17
12	Haftung	18
13	Schlußbestimmungen.....	18
14	Bestätigung der Ruderordnung	18

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Ruderordnung

Die Ruderordnung regelt die ordnungsgemäße Durchführung des Ruderbetriebes.

1.2 Verhalten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das sportliche und gesellschaftliche Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

Gegenseitige Hilfe und Rücksichtnahme sind selbstverständlich.

1.3 Gliederung des Ruderbetriebes

Der Ruderbetrieb gliedert sich in:

- der Ausbildung von Anfängern
- den Wettkampfrudersport
- den Breiten- bzw. Wanderrudersport (allgemeinen Ruderbetrieb)

1.4 Verstöße gegen die Ruderordnung

Diejenigen, die gegen die Bestimmungen der Ruderordnung des Ruderclubs Beeskow 1920 e.V. verstoßen, werden vom Vorstand verwarnet. Im Wiederholungsfalle oder bei schweren Verstößen kann der Vorstand weitere Maßnahmen festlegen.

2 Anforderung an die Ruderbootsbenutzer

2.1 Befolgen von Anordnungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Interesse eines reibungslosen Ablaufes des Ruderbetriebes, s. 1.3, die in der Ruderordnung des Ruderclub Beeskow 1920 e.V. festgelegten:

- Zuständigkeitsregelungen, s. 3.1, und
- Verantwortlichkeiten, s. 3.2,

zu beachten.

Den Anordnungen der dort genannten Funktionsträger ist Folge zu leisten.

2.2 Sportärztliche Untersuchung

Für alle sporttreibenden Mitglieder empfiehlt der Vorstand im Vorfeld eine sportärztliche Untersuchung durchzuführen.

2.3 Schwimmfähigkeit

Die Vereinsbootsbenutzer müssen zur eigenen Lebensrettung schwimmen können. Bei minderjährigen Mitgliedern ist dies durch den gesetzlichen Vertreter bzw. den Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Ruderclub Beeskow 1920 e.V. zu bestätigen.

2.4 Teilnahme an der Ausbildung

Jeder Anfänger, der aktiv am Rudersport teilnehmen möchte, ist verpflichtet, sich im Rahmen des Ausbildungsdienstes, s. 7.2., ausbilden zu lassen.

2.5 Sorgfaltspflicht

Jeder Vereinsbootbenutzer ist verpflichtet, dass Bootsmaterial und Bootszubehör schonend und verantwortungsbewusst zu behandeln.

2.6 Alkohol-, Drogen-, Zigaretten- und Medikamentenmissbrauch

Unter Alkohol-, Drogen- und Medikamenteneinfluss stehenden Personen ist die Vereinsbootsbenutzung verboten.

Rauchen und Alkoholgenuss im Vereinsboot sind nicht erlaubt.

2.7 Tragen der Sportkleidung

Zu offiziellen Anlässen, wie z. B. An- und Abrudern, Regatten, Wettkämpfen und Wanderfahrten, ist die Vereinskleidung zu tragen, die vom Vorstand festgelegt ist. Die Kleidung muss sauber und unbeschädigt sein.

2.8 Unterstützende und auswärtige Mitglieder und Rudergäste

Die Ruderleitung, s. 3.1, kann im Allgemeinen und im Einzelfall das Mitfahren in Vereinsbooten gestatten.

- die Organisation der Ausbildung von jugendlichen Anfängern
- für die Anleitung der Trainer und Betreuer

3.1.4 Jugendwart

Der Jugendwart

- ist das Bindeglied zwischen Erwachsenensport und Kinder- und Jugendsport.
- unterstützt den Jugendleiter / Leistungssport bei Regattavorbereitung und Regattabesuchen sowie bei der Trainingsdurchführung

3.1.5 Wanderruderwart

Der Wanderruderwart ist zuständig für:

- die Veranstaltung und Organisation von Wanderfahrten,
- die Werbung zur Teilnahme an Wanderfahrten des Deutschen Ruderverbandes und Landesruderverbandes sowie Sternfahrten
- die Werbung für die Teilnahme am Fahrten- und Wanderruderwettbewerb
- die aus der Teilnahme an bzw. Durchführung von Fahrten resultierenden Aufgaben

3.1.6 Trainer/Betreuer

Trainer und Betreuer (Übungsleiter)

- sind für die Teilnehmer an ihrer Übungs-/Trainingseinheit und an Regatten verantwortlich
- haben die Aufsichtspflicht für die minderjährigen Ruderer ihrer Trainingsgruppe
- sollten sicherstellen, dass sie selbst und die Teilnehmenden über Sicherheitsvorkehrungen und –maßnahmen informiert sind und diese befolgen
- müssen die vorherrschenden örtlichen Bedingungen abwägen und entscheiden, ob es für die Ruderer sicher genug ist, sich auf das Wasser zu begeben.

3.2 Verantwortliche für Mannschaft und Ruderboot

Der Fahrtenleiter, Obmann bzw. Steuermann ist vor Beginn der Fahrt zu benennen.

3.2.1 Fahrtenleiter

Der Fahrtenleiter übernimmt die Leitung und die Verantwortung für die Fahrt. Der Fahrtenleiter hat einen entsprechenden Lehrgang besucht oder verfügt über eine langjährige Rudererfahrung. Er ist volljährig.

3.2.2 Obmann

Der Obmann im Vereinsboot – in der Regel der Steuermann bzw. der von der Mannschaft oder der Ruderleitung, s. 3.1.1, bestimmte Ruderer – muss volljährig sein und langjährige Rudererfahrung haben.

Der Obmann trägt die Verantwortung für die Mannschaft und das Vereinsboot und muss deshalb während der Fahrt an Bord sein.

Der Obmann verteilt die zur Verfügung stehenden Bootsplätze innerhalb der Mannschaft und achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Ruderordnung des Ruderclubs Beeskow 1920 e.V.

Nichtruderfähige Personen können von ihm von der Fahrt ausgeschlossen werden.

3.2.3 Steuermann

Es darf jeder ein Vereinsboot steuern:

- der entsprechend den Bestimmungen der Ruderordnung des Ruderclubs Beeskow 1920 e.V. die Bedingungen für einen Obmann erfüllt oder
- wenn dieses Boot vom Trainer, vom Ausbilder oder von einem anderen mit erfahrenen Ruderern besetzten Boot beobachtet oder begleitet wird oder
- der dazu bestimmt wurde, wenn ein Obmann die Verantwortung für diese Fahrt übernimmt.

Ausnahmeregelungen für die jeweilige Fahrt können von der Ruderleitung, s. 3.1.1, zugelassen werden.

Für steuermannlose Vereinsboote gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß. Der Bugmann hat die Verantwortung für den Kurs des Bootes.

3.2.4 Wanderfahrten

Bei ausgeschriebenen Vereinswanderfahrten ist im Regelfall der Wanderruderwart, s. 3.1.5, der Fahrtenleiter, siehe 3.2.1. Nimmt der Wanderruderwart nicht an der Fahrt teil, so bestimmt er einen Obmann bzw. Obmänner, s. 3.2.2, als Fahrtenleiter.

3.2.5 Jugend-Wanderfahrten

Bei Jugend-Wanderfahrten ist der Jugendwart, s. 3.1.3, der Fahrtenleiter, s. 3.2.1. Nimmt der Jugendwart nicht an der Fahrt teil, so bestimmt der Jugendwart einen volljährigen Obmann, s. 3.2.2, als Fahrtenleiter.

4 Ruderboote und Zubehör

4.1 Benutzung

Es dürfen nur die Vereinsboote benutzt werden, die nicht gesperrt sind.

Die Entscheidung, welche Vereinsboote für den Ruderbetrieb, s. 1.3, zur Verfügung stehen, trifft der Boots- bzw. Hauswart, s. 3.1.1.

Rennboote sind für den allgemeinen Ruderbetrieb gesperrt. Über Ausnahmen entscheidet die Ruderleitung, s. 3.1.1.

Jedes Boot darf nur mit dem zu ihm gehörenden Ruderzubehör bzw. mit den dafür vorgesehenen Reserveteilen benutzt werden.

4.2 Schäden

Boote und Ruderzubehör sind vor der Fahrt genau zu prüfen.

Vorgefundene Schäden sind in das Fahrtenbuch einzutragen.

Während der Fahrt entstandene Schäden sind nach der Rückkehr in das Fahrtenbuch einzutragen.

In beiden Fällen sind die Schäden dem Bootswart bzw. einem anderen Mitglied der Ruderleitung, s. 3.1.1, zu melden.

4.3 Pflege

Nach jeder Fahrt sind das benutzte Vereinsboot und das Ruderzubehör zu reinigen.

Bei Bedarf bzw. auf Anordnung der Ruderleitung, s. 3.1.1, ist eine umfangreiche Generalreinigung durchzuführen.

4.4 Lagerung

Vereinsboote und Ruderzubehör sind an den dafür bestimmten Lagerplätzen abzustellen bzw. aufzubewahren.

Bei der Lagerung der Vereinsboote sind die Hinweise des Ob-/Steuermannes bzw. des Bootswartes / Ruderleitung, s. 3, unbedingt zu beachten, um Schäden am Vereinsboot zu vermeiden.

5 Ruderfahrten

5.1 Fahrtordnung

5.1.1 Allgemeine Festlegungen

Die Verkehrsvorschriften für das jeweils befahrene Gewässer sind zu befolgen. Die Obmänner, s. 3.2.2, müssen sich jeweils darüber informieren.

Vorfahrtsregelungen :

- alle Sportfahrzeuge haben Großfahrzeugen, z. B. der Berufsschiffahrt, oder solchen, die das blaue Funkellicht, z. B. Polizei, Feuerwehr, zeigen, auszuweichen.
- Alle Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, also auch Ruderboote, haben unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen auszuweichen.
- Alle Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb haben allen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb, also auch Ruderbooten, auszuweichen.
- Vorbeifahrt an einer Seilfähre sollte nur erfolgen, wenn die Fähre an ihrem ständigen Liegeplatz stillliegt.
- Es gelten die Grundsätze der ständigen Aufmerksamkeit und gegenseitigen Rücksichtnahme gegenüber anderen Wassersportteilnehmern. In der Regel befinden wir uns in den Ruderbooten in der Rolle des Schwächeren.

Auf unseren Gewässern herrscht ein Rechtsfahrgebot, d. h. die Steuerbordseite ist zum Ufer immer näher. Begegnungen im Gegenverkehr erfolgen immer backbordseitig. Überholen auf schmalen Gewässern kann nur erfolgen, wenn die freie Sicht nach vorn und im besten Fall der zu Überholende durch seine erkennbare Reaktion ein gefahrloses Überholen ermöglicht.

Mitgliedern bis zum 15. Lebensjahr ist es nicht gestattet allein eine Ruderfahrt durchzuführen. Mitglieder ab dem 16. bis zum 18. Lebensjahr können mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, bspw. Eltern, allein eine Ruderfahrt durchführen.

Die Gewässer dürfen nicht bei Sturm oder Gewitter (auch wenn diese aufziehen) befahren werden. Bei drohenden Witterungsumschwüngen sind die befahrenen Gewässer sofort zu verlassen und das Bootshaus oder das nächstliegende Ufer anzufahren. Seeüberquerungen sind unter diesen Bedingungen zu unterlassen.

Bei stärkeren Winden ist die dem Wind zugewandte Uferseite eines Sees zu benutzen, um hohen Wellen aus dem Weg zu gehen. Besonders in diesem Fall, aber auch sonst sollte auf größeren Gewässern die Uferentfernung nicht mehr als 200m sein.

Wenn auch nur ein Besatzungsmitglied, egal unter welchen Bedingungen, Angst vor dem Befahren von Gewässern hat oder von der Befahrung abrät, kann das für alle sehr gefährlich werden. In dem Fall ist entweder der Kurs so zu ändern, dass wieder Einigkeit im Boot herrscht, oder die Fahrt ist abubrechen.

Fahrten im Zeitraum zwischen Ab- und Anrudern sind generell in Mannschaftsbooten vorzunehmen, ausgenommen davon sind die Rennruderer im Trainingsbetrieb.

Bei Eis, auch wenn es nur am Ufer festzustellen ist, besteht absolutes Sportverbot auf dem Wasser. Treibende Eisschollen stellen ein hohes Risiko für Gesundheit und Material dar.

Vor Einbruch der Dunkelheit sind alle Fahrten zu beenden. In den vom Vorstand zugelassenen Ausnahmefällen sind die vorschriftsmäßigen Lichter zu setzen.

Die Vereinsboote müssen so ausreichend besetzt sein, dass sie gefahrlos gefahren werden können.

Die Ruderbefehle werden vom Steuermann, s. 3.2.3, gegeben und sind unbedingt zu befolgen.

Ist der Steuermann nicht gleichzeitig der Obmann, s. 3.2.2, kann der Obmann das Kommando übernehmen und dem Steuermann Anweisungen geben.

Der Steuermann begrüßt die Sportkameraden, die ihm auf dem Wasser in anderen Ruderbooten begegnen.

Das Abspielen von Musikgeräten, insbesondere mit Kopfhörern oder ähnlichem, in den Vereinsbooten ist untersagt.

Es ist sinnvoll zur eigenen Sicherheit ein Handy im Boot mitzuführen.

5.1.2 Unser Heimatgewässer

Wir definieren die Spree zwischen der ehemaligen Schleuse Trebatsch und der großen Spreebrücke in Beeskow unterhalb des Bootshauses mit den anliegenden oder von der Spree durchflossenen Großen und Kleinen Bahrendorfer, Glower, Leißnitzer und Schwielochsee als unser Heimatgewässer.

5.1.2.1 Einschränkungen der Nutzbarkeit

In diesem Bereich gelten folgende Festlegungen:

- das Befahren des alten Spreearmes zwischen Trebatsch und dem Schwielochsee über Sawall ist mit Rennbooten verboten.
- das Befahren der Nebenarme am Eichwerder ist aus Naturschutzgründen für alle Boote nicht erlaubt
- das Befahren des Großen und des Kleinen Bahrendorfer Sees ist mit Rennbooten verboten; für die Anfängerausbildung kann der Große Bahrendorfer See mit Trainerbegleitung befahren werden
- das Befahren der Kleinen Spree in Beeskow ist für alle Ruderboote verboten
- vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres besteht Fahrverbot auf dem Leißnitz-, Glower- und Schwielochsee. Ausnahmefälle, bspw. Eierfahrt und/oder Trainingsbetrieb sind von der Ruderleitung, s. 3.1.1, zu genehmigen.

5.1.2.2 Gefahrenstellen

Folgende Gefahrenstellen befinden sich in unserem Heimatgewässer:

- die Fähre Leißnitz: Bei Betrieb der Leißnitzer Seilfähre, ersichtlich durch ein rotes Licht/einen roten Ball, ist die Durchfahrt verboten. Die Weiterfahrt ist erst nach Abschalten des roten Lichtes/Einholen des roten Balls durch den Fährmann gestattet.
- ab Kummerow stromaufwärts ist die Fahrrinne mit Bojen gekennzeichnet; es besteht für Ruderboote keine Pflicht zur Nutzung der Fahrrinne, eine Kollision mit den Bojen sollte durch sichere Steuermanöver vermieden werden
- auf dem gesamten Heimatgewässer ist mit aufgestellten Reusen der Fischereibetriebe zu rechnen; die Standorte wechseln innerhalb einer Saison immer wieder

- der Bootssteg am Spreepark Beeskow ragt durch seine Größe relativ weit ins Fahrwasser, was insbesondere von steuermannslosen Booten erhöhte Aufmerksamkeit erfordert.
- Beim Befahren des Schwielochsees ist größte Vorsicht geboten. Wetterlage, Windverhältnisse und Wellenbildung sind zu beobachten.

5.2 Fahrtenbuch

Das (elektronischen) Fahrtenbuch ist eine Urkunde gegenüber dem Landesruderverband und den Wasser- und Schifffahrtsbehörden.

In diesem Nachweis sind alle Eintragungen sauber, ordentlich, sorgfältig und gewissenhaft vorzunehmen.

Die Eintragungen sind vom Steuermann, s. 3.2.3, oder, bei steuermannslosen Booten, vom Bugmann vorzunehmen.

Dabei sind mindestens folgende Angaben zu dokumentieren sowie zu beachten:

a.) Vor Fahrtantritt

- | | |
|--------------------|---|
| - Mannschaft | Vor + Nachname
Der benannte Obmann ist zu dokumentieren und Gäste sind hinter dem Namen mit „G“ zu kennzeichnen. |
| - Bootsbezeichnung | Bootsname oder -Typ angeben |
| - Ziel der Fahrt | beabsichtigtes Fahrtziel erfassen |
| - Bemerkungen | vorgefundene Schäden am Vereinsboot, s. 4.2, erfassen |

b.) Nach Rückkehr

- | | |
|------------------|---|
| - Ziel der Fahrt | wurde ein anderes Fahrtziel angefahren, als zu Fahrtbeginn erfasst, ist die erforderlich werdende Korrektur vorzunehmen |
| - Bemerkungen | Schäden am Vereinsboot, s. 4.2 , und/oder Unfälle, s. 8, erfassen |

c.) Nachträge

Nachzutragen sind alle Fahrten, an denen Mitglieder teilgenommen haben, die nicht vom Vereinsgelände gestartet bzw. angetreten worden sind.

Diese Fahrten sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der jeweiligen Fahrt nachzutragen.

5.3 Fahrten mit Flagge

Bei Wanderfahrten, s. 3.2.4, ist mit Vereinsflagge zu fahren.

5.4 Die Fahrt

Vor Beginn und nach Beendigung der Fahrt sind die Eintragungen im Fahrtenbuch, s. 5.2, vorzunehmen.

Es wird nur gegen die Strömung ab- und angelegt, es sei denn, die Windverhältnisse sprechen dagegen.

Nach dem Anlegen des Vereinsbootes am Steg ist dieses von der Mannschaft umgehend aus dem Wasser zu nehmen und ordnungsgemäß auf dem Bootsplatz abzustellen. Nach jeder Fahrt sind das benutzte Vereinsboot und Ruderzubehör zu säubern und an dem dafür bestimmten Lagerplatz zu verwahren bzw. abzustellen. Erst dann entlässt der Obmann bzw. Steuermann, s. 3.2, die Mannschaft.

Die zuletzt fertig werdende Mannschaft hat den Bootsplatz aufzuräumen, das Ausgangstor, die Bootshallen, die Bootshaustür und die Türen des Nebengebäudes zu schließen, sowie die Beleuchtung im Außenbereich und im Bootshaus nebst Nebengebäuden auszuschalten.

5.5 Wanderfahrten mit Übernachtung

Für mehrtägige Fahrten in Vereinsbooten ist die Einwilligung der Ruderleitung, s.3.1.1, einzuholen.

Bei Wanderfahrten dürfen nur Mitglieder von Rudervereinen im Vereinsboot sitzen. Sie müssen daneben die Gewähr dafür bieten, dass sie die Anforderungen , s. 7.2 a.) bis c.), auch erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Ruderleitung, s. 3.1.1. Gäste aus anderen Rudervereinen, die an Fahrten teilnehmen, sind bei der Ruderleitung anzumelden.

Minderjährige dürfen nur mit Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters bzw. Erziehungsberechtigten an Fahrten mit Übernachtung teilnehmen. Sie haben sich auch außerhalb des Vereinsbootes an die Anordnungen des Fahrtenleiters / Jugendwartes, s. 3.2.1 / 3.1.5, zu halten.

6 Umgang mit vereinseigenen Fahrzeugen, Anhängern und Motorbooten

6.1 Vereinseigene Fahrzeuge und Anhänger

Die Benutzung von Vereinsfahrzeugen, dazu zählen auch die von Sponsoren zur Nutzung erhaltenen Fahrzeuge und Anhänger (Boottransportanhänger, Trailer) ist nur zum Transport von Personen und Booten bei Regattabesuchen, Wanderfahrten, vom Ruderclub besuchten sportlichen Veranstaltungen und sonstigen Vereinszwecken gestattet. Jede andere Benutzung bedarf der Genehmigung der Ruderleitung.

Zugfahrzeug und Anhänger sind vor der Fahrt auf Verkehrssicherheit zu überprüfen, Schäden sind sofort zu melden.

6.2 Vereinseigene Motorboote

Die Benutzung der Motorboote dient ausschließlich der Begleitung des Trainings und zum Bergen bei Bootsunfällen. Jede andere Benutzung bedarf der Genehmigung der Ruderleitung.

Die Motorbootnutzer haben beim Ablegen auf das Vorhandensein der sicherheitstechnischen Grundausstattung zu achten. Die Motorboote müssen nach jeder Fahrt an die zugewiesenen Plätze zurückgebracht, gesichert und mit einer Persenning abgedeckt werden.

Das Führen der Motorboote ist ausschließlich Mitgliedern vorbehalten, die vom Vorstand dazu ermächtigt sind und, bei Nutzung eines führerscheinpflichtigen Bootes, einen Bootsführerschein besitzen.

7 Verleih von Ruderbooten

Über die Verleihung von Vereinsbooten für andere Rudervereine entscheidet der Vorstand. Die Leihgebühren (Rollsitzgeld) werden vom Vorstand festgelegt.

8 Rudertraining, Wettkämpfe und Ruderausbildung

8.1 Rudertraining und Wettkämpfe

Die Wettkampfruderer verpflichten sich zu sportlicher Fairness im Training und im Wettkampf, verhalten sich diszipliniert und vertreten den Ruderclub würdig.

Den Anweisungen der Trainer/Betreuer ist während des Trainings und während der Regatten/Wettkämpfe unbedingt Folge zu leisten.

Trainern und Betreuern ist, wie allen anderen Mitgliedern des Ruderclubs, mit Respekt zu begegnen.

Boots- und Mannschaftseinteilungen werden ausschließlich vom Trainer/Betreuer vorgenommen.

Das pünktliche Erscheinen zum Training wird vorausgesetzt. Eine Abmeldung vom Training bei Verhinderung oder Krankheit ist beim zuständigen Trainer/Betreuer dringend notwendig.

Informationszettel vom Ruderclub sind an die Eltern weiterzugeben.

Zur Regattateilnahme gehören das Be- und Entladen des Bootsanhängers. Jeder Regattateilnehmer ist für sein Boot und die dazugehörigen Materialien selbst verantwortlich und achtet darauf, dass alles im Bootsanhänger oder im Transporter verpackt ist.

Es ist wünschenswert, dass die Teilnehmer gemeinsam zur Regatta an- und abreisen. Die Teilnehmer helfen sich bei allen notwendigen Arbeiten gegenseitig. Sie tragen die vom Ruderclub vorgegebene Vereinskleidung.

Bei Training und Wettkämpfen ist auf ausreichendes Mitführen von Wechselsachen zu achten und die Kleidung dem Wetter und der Jahreszeit anzupassen. Zum Training bzw. nach dem Training sollte sich umgezogen werden.

8.2 Ruderausbildung

Die Ausbildung hat den Zweck, den Anfängern sowohl theoretisch als auch praktisch alle Kenntnisse zu vermitteln, um:

- a.) eine ausreichende Ruderfertigkeit zu erlernen, um das Vereinsboot sicher und verantwortungsvoll zu bewegen bzw. zu steuern
- b.) die richtige Ausführung der Ruderbefehle zu beherrschen und
- c.) das Vereinsbootsmaterial richtig zu behandeln sowie zu pflegen

Ruderer, die sich in Ausbildung befinden, dürfen nicht ohne Aufsicht in steuermannslosen Vereinsbooten rudern. Der Ausbilder legt fest, wann der ausgebildete Ruderer in steuermannslosen Booten rudern darf.

9 Verhalten auf dem Bootshausgelände

Das Betreten des Bootshausgeländes ist nur im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit (Training, Vereinsveranstaltungen, ...) gestattet.

Jedes Vereinsmitglied hat für Ordnung und Sauberkeit auf dem Vereinsgelände und in den Gebäuden zu sorgen. Müll ist in den entsprechenden Behältern zu entsorgen. Auf Mülltrennung ist zu achten.

Das Baden ist nur nach Freigabe durch den Trainer/Betreuer gestattet unter Rücksichtnahme auf andere Vereinsmitglieder und nur, wenn nicht gleichzeitig Bootsverkehr am Steg stattfindet.

Die Nutzung des Fitnessraumes ist für die Trainingsgruppen nur unter Aufsicht eines Trainers/Betreuers gestattet.

Im Fitnessraum sind die vorhandenen Geräte nur zweckbestimmt zu verwenden. Werden zum Training Geräte umgestellt, so ist nach Beendigung des Trainings der alte Zustand wiederherzustellen. Die Ergometer sind entsprechend der Vorgaben zu reinigen.

Die Sanitäreinrichtungen sind sauber zu halten, insbesondere sind nach dem Duschen wegen der Sturzgefahr die Duschfußböden mit dem Abzieher vom Wasser zu säubern.

Der letzte Nutzer des Tages hat das Ausgangstor, die Bootshallen, die Bootshaustür und die Türen des Nebengebäudes zu schließen, sowie die Beleuchtung im Außenbereich und im Bootshaus nebst Nebengebäuden auszuschalten.

10 Verhalten nach Unfällen

Kentert ein Boot, verbleiben die Gekenterten am Boot, nutzen es als Schwimmhilfe und legen, insbesondere bei kaltem Wasser, möglichst viel Körper auf das Boot, um wenig Wärme zu verlieren..In kaltem Wasser verliert man schon nach wenigen Metern die Fähigkeit, selbst zu schwimmen. Die Gekenterten versuchen deshalb, mit dem Boot das Ufer zu erreichen. Mitfahrende Boote haben erforderliche Hilfe zu leisten. Dabei geht Personenrettung vor Bootssicherung.

Bei Schadensfällen sind unbedingt Mitglieds- oder Personennamen und deren Anschriften aller am Unfall Beteiligten, ggf. Nummern und Namen der beteiligten Boote und evtl. Zeugendaten zu dokumentieren. Die Ruderleitung, s. 3.1.1, oder der Vorstand sind sofort bei Personenschäden bzw. größeren Sachschäden zu verständigen.

11 Belehrung

Jährlich ist vor dem Anrudern eine Belehrung über die Ruderordnung für alle Mitglieder vom Vorstand durchzuführen und aktenkundig nachzuweisen.

12 Haftung

Jedes Mitglied des RCB 1920 e. V. Ist verpflichtet, sich über die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßenordnung zu unterrichten und sie zu befolgen. Für alle Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wie Mißachtung der Wasserstraßenordnung, entstehen und die versicherungsrechtlich nicht abgedeckt sind, haftet die Mannschaft.

Lässt sich die Schuld eines einzelnen Mitgliedes an einer Beschädigung nachweisen, so ist dieses für den entstandenen Schaden allein haftbar zu machen.

Bei fahrlässig verursachten Schäden entscheidet der Vorstand über den Schadensersatz.

Bei selbstverschuldeten Unfällen übernimmt der Ruderclub Beeskow 1920 e.V. keinerlei Haftung für persönlichen Schaden.

Vorgefundene Boots- oder Materialschäden sind in das Fahrtenbuch, s. 5.2 Fahrtenbuch, einzutragen. Wird es unterlassen, so haftet die Mannschaft, die vor Feststellung des Schadens das Vereinsbootsmaterial zuletzt benutzt hat.

Während der Fahrt entstandene Boots- oder Materialschäden sind nach der Rückkehr in das Fahrtenbuch, s. 5.2, einzutragen. Das Unterlassen dieser Eintragung kann, außer der Schadensersatzpflicht, besondere weitere Maßnahmen durch den Vorstand nach sich ziehen.

13 Schlußbestimmungen

Die Ruderleitung, s. 3.1.1, kann jederzeit abweichende oder ergänzende Entscheidungen treffen.

Sollten Teile der vorliegenden Ruderordnung undurchführbar oder rechtlich unhaltbar sein, werden diese durch geeignete Passagen ersetzt.

14 Bestätigung der Ruderordnung

Die Ruderordnung des Ruderclubs Beeskow 1920 e.V. wurde in der planmäßigen Vorstandssitzung vom 22.03.2021 beschlossen.

gez. Dr. Dagmar Voigt

Vorsitzende
Ruderclub Beeskow 1920 e.V.